

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Berliner Erklärung des Kuratoriums Sport und Natur zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie

1. Fortschritt durch Natura 2000

Das Kuratorium Sport und Natur begrüßt und unterstützt die Absicht, mit Hilfe der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten. Natura 2000 kann die Verinselung kleinräumiger Schutzgebiete überwinden und einen großflächig verknüpften, dauerhaften Naturschutz in Europa installieren. Dies liegt auch im Interesse der Natursportler, die ihren Sport in intakter Landschaft und Natur ausüben wollen.

2. Akzeptanz ist notwendig

Erreicht werden die Ziele von Natura 2000 nur, wenn die betroffenen Menschen gewonnen werden, wenn sie nicht Angst vor unangemessenen obrigkeitlichen Beschränkungen haben. Nur mit breiter Akzeptanz in der Bevölkerung wird es möglich sein, weitere Schutzgebiete in wesentlicher Zahl, Größe und Qualität „für Europa“ zu schaffen, lassen sich umfassende Schutzkonzepte durchsetzen und finanzieren. Die Frage der Akzeptanz stellt sich für Natursportler besonders kritisch, weil viele von ihnen negative Erfahrungen mit undifferenzierter, unnötig restriktiver Einschränkung der Sportausübung gemacht haben.

3. Natur- und landschaftsverträglich ausgeübter Natursport FFH-konform

Keine Verschlechterung

In der Regel führt natur- und landschaftsverträglich ausgeübter Natursport, der die Kriterien einer nachhaltigen Sportentwicklung erfüllt und das Schutzziel des jeweiligen Gebietes achtet, nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensräume und Habitate im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. So ausgeübter Sport geht mit dem Verschlechterungsverbot konform.

Keine Störwirkung

Von der natur- und landschaftsverträglichen Sportausübung gehen in der Regel keine Störungen mit erheblichen Auswirkungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie aus.

Kein Projekt

Natur- und landschaftsverträgliche Ausübung von Sport – ohne Anlagen – ist regelmäßig kein Projekt nach § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG. Außerdem wäre, wenn man den Sport nach dem Gesetzeswortlaut als Projekt einzustufen hätte, grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Dies deckt sich mit der auch vom Bundesumweltministerium vertretenen Auffassung zu § 8 BNatSchG, wonach Sport regelmäßig kein Eingriff ist.

Bestandsschutz

Für die fortgesetzte sportliche Nutzung, die bereits vor dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum BNatSchG im Mai 1998 legal stattgefunden hat, gilt der übliche Bestandsschutz.

Ausnahmen

Verschlechterungen oder erhebliche Störwirkungen durch natur- und landschaftsverträglich ausgeübten Sport sind Ausnahmen. Solche Ausnahmefälle können noch im Zuge der Überwachung

nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie erfaßt werden und dann durch geeignete Maßnahmen korrigiert werden.

4. Abgestufte Maßnahmen

Durch welche Art von Maßnahmen Verschlechterungen vermieden oder die Auswirkungen von Störungen oder Projekten unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht werden, ist nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie den Mitgliedsstaaten überlassen. Im Sinne der Akzeptanz bei den Betroffenen und der Kostenersparnis für den Staat haben freiwillige Maßnahmen der Sportverbände die höchste Priorität.

An zweiter Stelle stehen vertragliche Vereinbarungen mit betroffenen Sportverbänden über geeignete Maßnahmen seitens des Sports. Sie sind der Ausweisung neuer Schutzgebiete oder Beschränkungen des Sports in Schutzgebieten vorzuziehen oder erforderlichenfalls in die Schutzgebietsverordnung einzubeziehen. Für Verträge wurde die Rechtsgrundlage mit Einführung der §§ 3a und 19b Abs. 4 BNatSchG bereits doppelt geschaffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen die hohe Akzeptanz und Effizienz solcher Vereinbarungen, offensichtlich auch mit Wirkung auf die nichtorganisierten Sportler. Durch Einbeziehung in Schutzgebietsverordnungen können die Vereinbarungen allgemeinverbindlich werden, wenn dies erforderlich ist.

Ordnungsrechtliche Verbote und Beschränkungen ohne eingebundene Maßnahmen des betroffenen Sportverbandes sind das äußerste Mittel für den Fall, daß freiwillige oder vertragliche Verbandsmaßnahmen nicht ausreichend greifen.

Bei allen Maßnahmen gilt es, auch die nichtorganisierten Sportler zu informieren und für die Maßnahmen zu gewinnen.

5. Beteiligung der Natursportverbände und -vereine

Die Natursportverbände und -vereine sind, wenn sie betroffen sind, frühzeitig an allen Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien zu beteiligen, insbesondere an der Gebietsauswahl und der Festlegung der Schutzerklärungen. Der Beteiligungsanspruch war bereits für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 analog zur Beteiligung der Naturschutzverbände vorgesehen. Die heute geforderte Beteiligung – als qualifiziertes Anhörungsrecht von den traditionellen Beteiligungsansprüchen der Naturschutzverbände zu unterscheiden - entspricht demokratischen Grundsätzen und ist eine wichtige Bedingung für differenzierte Entscheidungen und Akzeptanz bei den Betroffenen. Spätere Konflikte werden vermieden. Dies gilt entsprechend für die Beteiligung der Natursportverbände an den Entwürfen der Umsetzungsgesetze und Verwaltungshinweise.

6. Bundeseinheitliche Umsetzung

Die Umsetzung sollte unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Kompetenz von Bund und Ländern möglichst nach bundeseinheitlichen Bewertungsgrundsätzen und Verfahren erfolgen. Es darf nicht sein, daß beispielsweise der Klettersport in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erheblich stärker eingeschränkt ist als etwa in Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen, wo die wenigen Beschränkungen als notwendig akzeptiert sind. Die in Arbeit befindlichen Modelle für Umsetzungsgesetze und Verwaltungshinweise sind ein wichtiger Schritt. Das Kuratorium Sport und Natur erwartet, an der Erstellung der Modelle für Umsetzungsgesetze und Verwaltungshinweise beteiligt zu werden. Die Beteiligung des Kuratoriums bringt die sportfachlichen Erfordernisse ein und erhöht die Akzeptanz.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Januar 2000

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-23
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: 08914003-5@t-online.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)